

**Stadtverwaltung Eberbach**  
**-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

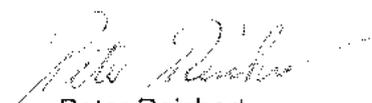
Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 27.01.2022, 17:30 Uhr**  
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des  
Gemeinderats vom 27.09.2021, Nr. 11/2021, vom 28.10.2021, Nr. 12/2021 und  
vom 25.11.2021, Nr. 14/2021
- TOP 3 Mountainbike-Konzept Eberbach
- TOP 4 Verwaltungsvereinbarung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen  
und Kindertageseinrichtungen und der Förderrichtlinie mobile  
Raumluftfiltergeräte und CO2 Sensoren:  
Anschaffung von Luftfilteranlagen für die Eberbacher Schulen Klassen 1 - 6
- TOP 5 Klimaneutralität 2035
- TOP 6 Gliederung der zukünftigen Jahresabschlüsse der Stadt Eberbach
- TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

**Bitte beachten Sie**, dass für die Sitzung des Gemeinderats gemäß § 10 Abs. 6 der  
CoronaVO die 3G-Regelung gilt. Ein Nachweis ist bereitzuhalten.  
Ferner gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar).

Der Bürgermeister

  
Peter Reichert



Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2021-355/1

Datum: 18.01.2022

## **Beschlussvorlage**

Mountainbike-Konzept Eberbach

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	27.01.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Naturpark Neckartal-Odenwald stellt im Auftrag der Stadt Eberbach bei der unteren Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis den Antrag auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung für die Streckenführung des Mountainbike-Konzepts Eberbach (Anlage).
2. Nach Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen wird ein Beschlussantrag zur Umsetzung des Mountainbike-Konzeptes in den Gemeinderat eingebracht.
3. Voraussetzung für den Beschlussantrag zur Umsetzung ist die bis dahin zu erfolgende Gründung eines Vereins/der Anschluss an einen Verein, der sich nach Umsetzung der Maßnahme im Rahmen eines zu erstellenden Betreuungsvertrages um die darin definierte und abgestimmte Pflege der Single-Trails kümmert.

### **Klimarelevanz:**

Motivation zum Radfahren

Stärkung regionaler Tourismusangebote

Beeinträchtigungen könnten entstehen durch eventuelle Schädigung von Flora und Fauna

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Naturpark Neckartal-Odenwald hat sich mit der Fertigstellung des Naturparkplans 2030 in seinem Handlungsfeld Erholung und nachhaltiger Tourismus für eine Ausweitung des Mountainbike-Angebots in der Region ausgesprochen. Grundlage hierfür stellt die hohe Nachfrage der Erholungssuchenden im Naturpark dar. Für ein nachhaltiges, attraktives und abwechslungsreiches Angebot ist die verstärkte Nutzung der Ausnahmemöglichkeit im

Landeswaldgesetz (§ 37 Abs. 3) zur Öffnung und Ausweisung von Wegen unter 2m Breite für die Nutzung sogenannter Trails für Mountainbiker zielführend.

Das Mountainbike-Handbuch (Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und Trails) der Naturparke Südschwarzwald und Schwarzwald Mitte/Nord, welches in Zusammenarbeit mit Forst BW erstellt wurde, empfiehlt zudem einen Anteil von ca. 10% Trail-Strecken an der Gesamtstrecke. Diesem Ziel möchte sich der Naturpark Neckartal-Odenwald im Rahmen künftiger MTB-Projekte ebenfalls anschließen.

Zentral ist hierbei, dass die verschiedenen Erholungs- und Nutzungsarten in der Region aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist es, die unterschiedlichen Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen und sensible Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu schützen. Des Weiteren sollen Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Erholungssuchenden sowie mit den Interessensvertretern von Forst, Jagd und Wandervereinen minimiert werden

Auf diesem Hintergrund hat der Naturpark Neckartal-Odenwald die erstellte Planung für eine Mountainbike-Rundstrecke um die Stadt Eberbach den Vertretern der Stadt Eberbach (Stadtförsterei und Kulturamt) sowie der Mountainbike-Community Eberbach vorgestellt. Ziel des Treffens war es, Vorschläge und Möglichkeiten zu diskutieren, um die bestehende Planung den Qualitätsansprüchen an eine attraktive MTB-Infrastruktur anzupassen. Hierbei hat die MTB-Community einen ersten Planungsentwurf erstellt. Dieser wurde erstmals in einer Besprechung am 14.07.2020 mit der MTB-Community Eberbach, der Stadtförsterei Eberbach, der Stadt Eberbach und dem Kreisforstamt RNK besprochen. Zudem wurden rechtliche Grundlagen, das Betretungsrecht sowie die Verkehrssicherungspflicht diskutiert. Im Anschluss wurde vom Kreisforstamt RNK eine vorläufige Bewertung der für das MTB-Konzept vorgestellten Single-Trails erstellt.

Für das weitere Vorgehen wurde am 13.04.2021 der aktuelle Stand des Planungsentwurfs mit der Stadt Eberbach, der Stadtförsterei Eberbach sowie dem Naturpark besprochen. Themenschwerpunkte waren die Verkehrssicherungspflicht und die Möglichkeit der fachlichen Beurteilung der Single-Trails sowie die Planung einer zeitnahen, großen Gesprächsrunde in Präsenz zur Einbeziehung der beteiligten Interessensgruppen.

Für die fachliche Beurteilung der Single-Trails auf wald-atypische Gefahren wurde in der Folge Herr Frieder Wagner beauftragt, mit dem Ziel, alle im Planungsentwurf enthaltenen Single-Trails auf wald-atypische Gefahren hin zu prüfen und Handlungsempfehlungen für einen eventuell nötigen Rückbau zu geben.

Am 01.07.2021 wurden in der Stadthalle Eberbach die beteiligten Interessengruppen aus Naturschutz, Forst, Jagd und Wanderverein von der Stadtverwaltung zu einer Informationsveranstaltung und Gesprächsrunde in Präsenz eingeladen. Hierbei wurden von der MTB-Community Eberbach sowie vom Naturpark der Planungsentwurf vorgestellt, von Herrn Robens (Kreisforstamt RNK) die rechtlichen Grundlagen erläutert und von Herrn Frieder Wagner die Ergebnisse aus der Begehung vorgestellt. Anschließend gab es eine offene Frage- und Diskussionsrunde.

Für die gezielte Ansprache und Integrierung der Interessensvertreter wurde im September 2021 vom Naturpark eine Begehung zweier Single-Trails mit der unteren Naturschutzbehörde RNK durchgeführt. Die untere Naturschutzbehörde RNK hat hierbei Ihre Anforderungen an die benötigten Untersuchungsgrundlagen benannt. Ebenfalls im September 2021 konnte der Naturpark mit den jeweiligen Jagdpächtern, aus den Jagdrevieren Auberg, Bocksberg, Itterberg und Lautenbach, sowie den zuständigen Revierleitenden jeweils eine Vor-Ort-Begehung mit der Abstimmung zu den geplanten Single-Trail-Verläufen durchführen. Unter festgehaltenen Bedingungen, wie etwa einem Nachtfahrverbot und Anpassungen am Streckenverlauf, haben die Jagdpächter den Single-Trail-Verläufen zugestimmt.

Anfang Oktober 2021 hat der Naturpark mit den Verantwortlichen der Feuerwehr und dem Ordnungsamt Eberbach sowie mit der Stadtförsterei Eberbach die Grundlagen für ein entsprechendes Rettungskonzept besprochen.

Mitte Oktober 2021 wurden vom Naturpark die Naturschutzverbände (BUND RNK, NABU Eberbach, Initiative Hoher Odenwald) zu einer Informations- und Diskussionsrunde geladen. Neben den Vertretern der Naturschutzverbände waren die untere Naturschutzbehörde, das Kreisforstamt RNK, die Stadtförsterei Eberbach und die Stadtverwaltung beteiligt. Die Naturschutzverbände sprachen den Wunsch aus, weiter in die Planungsprozesse miteingebunden zu werden.

Im Oktober 2021 konnte die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte artenschutzrechtliche Voruntersuchung sowie die FFH-Vorprüfung der im Planungsentwurf enthaltenen Trails durchgeführt werden. Das Gutachten wird von der unteren Naturschutzbehörde RNK im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Für das Jahr 2021 wurde vom Naturpark Neckartal-Odenwald ein Förderantrag zur Umsetzung eines Mountainbike-Projekts für die Stadt Eberbach gestellt. Die hierfür eingeholten Angebote umfassen ein finanzielles Volumen von etwa 28.600 € zzgl. MwSt. Darin enthalten sind folgende Punkte:

- Beschilderungsplanung
- Beschilderungsmaterial
- Montage
- Printmaterial

Die Stadt Eberbach erhält hierbei Fördermittel in Höhe von 60% der Nettokosten. Somit ergibt sich ein Eigenanteil von etwa 11.500 € zzgl. MwSt. Die benötigten Mittel stehen auf der Kostenstelle Tourismus 57505006 zur Verfügung.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Kartenausschnitt klein und groß





Blauer Itterberg 1 Trail

Lumberjack Trail

Großer Ausschnitt

Blauer Itterberg 2 Trail

Alle Farben Trail

Zweiarmer Bandit Trail

Woody Trail

Wally Trail

Bock'n Roll Trail

Bock'n Soul Trail

Einarmiger Bandit Trail

Coffee and Cream Trail

Neckarcoaster Trail

Hebert Trail

MTB-Gesamtkonzept Eberbach

Single-Trail (Leicht)

Single-Trail (Mittel)

Single-Trail (Schwer)

MTB-Rundstrecke

MTB-Freizeitrundstrecke

MTB-Endurorundstrecke

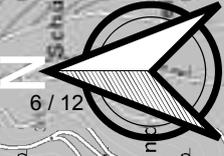


Naturpark  
Neckartal-  
Odenwald

Stand: 13.12.2021



TO 030A



# Kleiner Ausschnitt

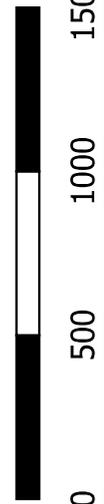
## MTB-Gesamtkonzept Eberbach



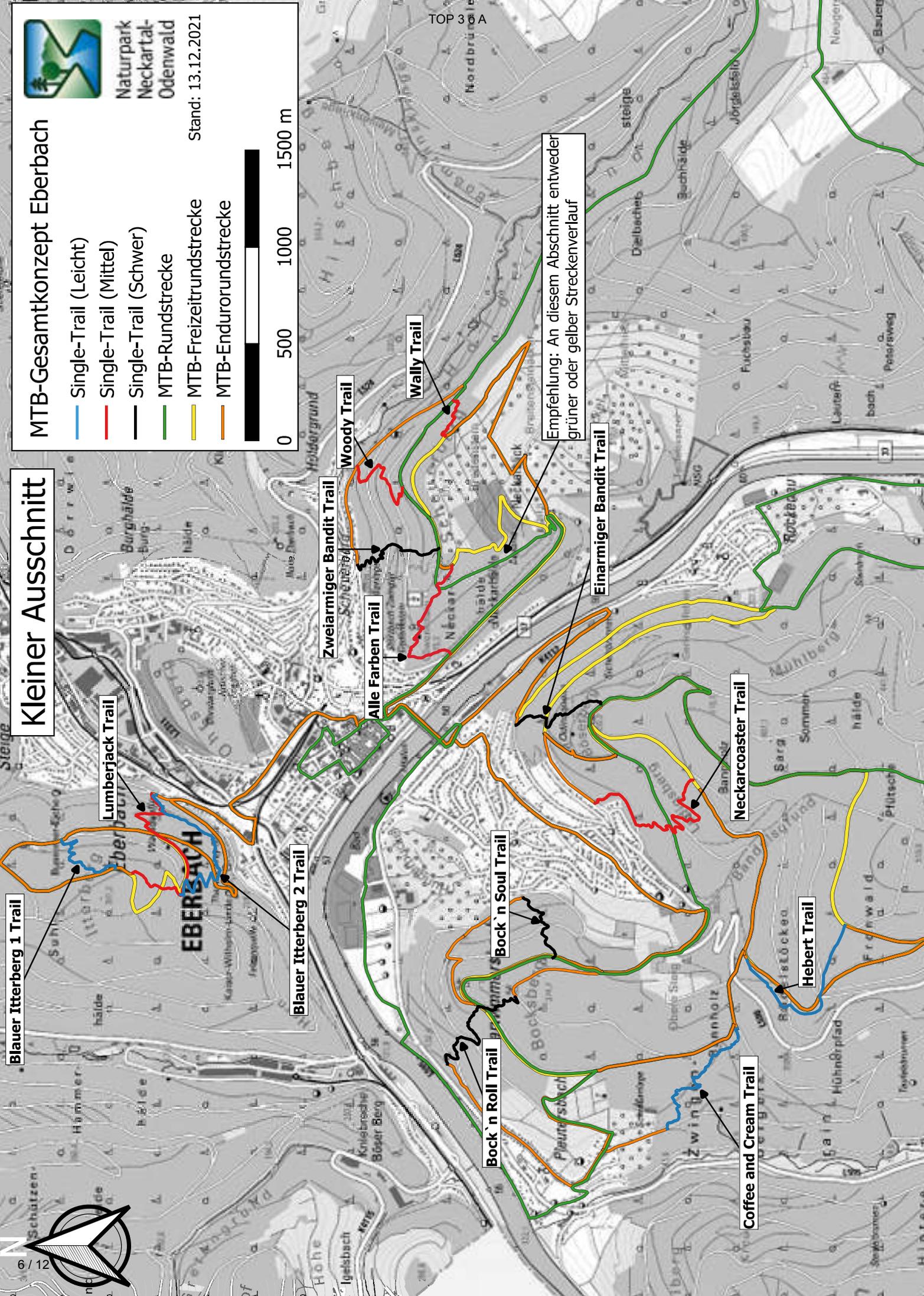
Naturpark  
Neckartal-  
Odenwald

Stand: 13.12.2021

- Single-Trail (Leicht)
- Single-Trail (Mittel)
- Single-Trail (Schwer)
- MTB-Rundstrecke
- MTB-Freizeitrundstrecke
- MTB-Endurorundstrecke



TOP 3 A



Blauer Itterberg 1 Trail

Lumberjack Trail

Blauer Itterberg 2 Trail

Zweiarmiger Bandit Trail

Alle Farben Trail

Woody Trail

Wally Trail

Einarmiger Bandit Trail

Neckarcoaster Trail

Hebert Trail

Coffee and Cream Trail

Bock n Roll Trail

Bock n Soul Trail

Empfehlung: An diesem Abschnitt entweder grüner oder gelber Streckenverlauf

Fachamt: Schul-, Sport-,  
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2022-006

Datum: 14.01.2022

## **Beschlussvorlage**

Verwaltungsvereinbarung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen und der Förderrichtlinie mobile Raumlufffiltergeräte und CO2 Sensoren:

Anschaffung von Luftfilteranlagen für die Eberbacher Schulen Klassen 1 - 6

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	27.01.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt 67 Raumluffanlagen für Klassenzimmer der Klassenstufen 1 – 6 der Eberbacher Schulen zu beschaffen.
2. Der Gemeinderat genehmigt Außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 200.000 €.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die genehmigten Fördermittel über die Verwaltungsvereinbarung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen und der Förderrichtlinie mobile Raumlufffiltergeräte und CO2 Sensoren abzurufen.
4. Der Gemeinderat wird über die Beschaffung unterrichtet.

### **Klimarelevanz:**

Negative Klimawirkung. Die Anschaffung der Raumluffanlagen für die örtlichen Schulen hat laut Klimawirkungsprüfung des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (Version 2.0) nur eine geringfügige Klimarelevanz. Der Stromverbrauch ist bei maximalen Betriebszeiten mit ca. 0,046 Mwh pro Anlage pro Jahr zu verzeichnen, weshalb der Verbrauch in der Bilanz vernachlässigt werden kann. Ein bedarfsgerechter Betrieb der Anlagen ist zu empfehlen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Seit Beginn der Corona- Pandemie wird über Möglichkeiten zur Eindämmung eben dieser durchgehend beraten.

Ein wichtiger Punkt hierbei sind die Schulen, an denen bereits einige Maßnahmen durchgeführt werden um ein größeres Ausbruchsgeschehen zu verhindern.

Ein wichtiger Punkt ist hierbei das Lüften der Klassenzimmer, was durch das Land Baden-Württemberg als die effektivste Maßnahme angesehen wird um die Raumluftqualität zu verbessern.

Trotzdem hat das Land ein Förderprogramm aufgelegt in dem 4 Prioritätsstufen förderfähig sind.

1. Mobile Raumluftanlagen für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit bei einer Nutzung von Kindern bis 12 Jahren
2. Mobile Raumluftanlagen für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit bei einer Nutzung von Kindern ab 12 Jahren
3. CO2 Sensoren zur Unterstützung des Lüftens
4. Mobile Raumluftanlagen für Räume mit **nicht** eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit bei einer Nutzung von Kindern der Klassenstufen 1 bis 6

Nach Rücksprache mit den Schulleitungen und Prüfung der Räumlichkeiten konnte festgestellt werden, dass sich in Eberbach lediglich 1 Raum als eingeschränkt lüftbar bezeichnen lässt, dieser jedoch durch seine Nutzung als Fachraum ohnehin bereits mit einer fest installierten Lüftungsanlage ausgestattet ist.

Die Antragsstellung erfolgte sodann für die Punkte 3 und 4, also CO2 Sensoren und Räume mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit der Klassen 1 bis 6.

Nach einem kurzfristig anberaumten Gespräch mit den Schulleitungen wurden im Vorgriff auf die Förderung bereits CO2 Ampeln beschafft und an die Schulen verteilt. Diese zeigen Schülern und Lehrkräften an, wann aufgrund der Luftqualität gelüftet werden sollte. Zudem wurde vereinbart, Vorinformationen über die verschiedenen Arten der Raumluftanlagen durchzuführen.

Hierzu muss gesondert vermerkt werden, dass das Land Baden- Württemberg UVC Geräte erst nachträglich mit in die Förderfähigkeit aufgenommen hat, zuvor waren lediglich Geräte mit Hepa- Filtertechnologie zugelassen. Lange Zeit wurde auch vom Bundesumweltamt von UVC Geräten abgeraten, die Zweifel an dieser Art von Geräten sind mittlerweile jedoch auch aufgrund von Anpassungen der Firmen bei den Geräten restlos beseitigt was zur Aufnahme in die Förderrichtlinien führte. Der größte Kritikpunkt hierbei war die eventuelle Reizung von Augenpartien der Kinder bei Einsehen in das UVC Licht, was bei den neuartigen und wertigen Geräten aber ausgeschlossen werden kann.

Eine Stellungnahme der Wirksamkeit von Raumluftanlagen wurde durch die Stadtverwaltung bei 2 Fachfirmen angefragt, der von Verkaufsinteressen unabhängige Wirkungsgrad konnte jedoch nicht beziffert werden und beide Firmen lehnten eine verbindliche Stellungnahme hierzu ab.

Aus dem Pilotprojekt der Stadt Stuttgart wurden Ergebnisse veröffentlicht, so kann die Nutzung von Raumluftanlagen zwar die übrigen Maßnahmen nicht ersetzen, ist aber sehr wohl ein weiterer Baustein, um die Sicherheit für die Schüler zu erhöhen. Eine regelmäßige Lüftung ist entgegen der weit verbreitenden Annahme weiterhin nötig.

Die Hersteller der Raumluftanlagen versprechen eine Beseitigung von 99,9% aller Viren.

Im Dezember 2021 folgte dann der vorläufige Zuwendungsbescheid des Landes Baden-Württemberg, hierdurch wird eine Förderung in Höhe von bis zu 154.005 € für mobile Raumluftanlagen für die Klassen 1 - 6 beschieden, die Förderung ist jedoch auf 50% der Beschaffungskosten und höchstens 2.500 € pro Einzelgerät gedeckelt

Daraufhin wurde erneut ein Termin mit den Schulleitungen gesucht und der aktuelle Bedarf abgefragt, das Ergebnis war der Bedarf von 67 Raumluftanlagen.

Aufgrund der nun explosionsartig ansteigenden Infektionszahlen durch die Omikron-Variante wird parallel zu diesem Beschluss ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Durch die Reduktion der Förmlichkeit in diesem Verfahren ist eine Auftragsvergabe schneller durchzuführen als bei einer beschränkten Ausschreibung. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat könnte die Auftragsvergabe dann deutlich schneller von statten gehen.

Für die in Frage kommenden mobilen Raumluftanlagen sind 2 Varianten möglich.

1. UV Luftreiniger
2. Raumluftfiltergeräte (Hepa- Filter)

Funktionsweise	UV Luftreiniger eignen sich vor allem zur Desinfektion der Raumluft. UV-Strahlung (ultraviolette Strahlung) ist natürlicher Bestandteil des Sonnenlichts und kann durch seinen hohen Energiegehalt Zellen, Erbgut und andere organische Substanzen schädigen oder zerstören. So werden auch Bakterien und Viren von ausreichend starker UV-Strahlung abgetötet.	Diese Geräte haben, wie der Name schon sagt, einen zertifizierten HEPA-Filter verbaut, welcher die Partikel auf diese Weise aus der Luft filtriert.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringerer Wartungsaufwand</li> <li>- Können durch Hausmeister gewartet und gereinigt werden</li> <li>- Ohne größere Montage nutzbar</li> <li>- Mobil</li> <li>- Grobfilter muss alle 4 – 6 Wochen durch einfaches auswaschen gereinigt werden</li> <li>- UV-C-Strahlung eignet sich gut zum Abtöten von Viren und Bakterien</li> <li>- Viren werden sofort zerstört.</li> <li>- Kaum Störgeräusche</li> <li>- Förderfähig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN Zertifizierung</li> <li>- Mobil</li> <li>- Ohne größere Montage nutzbar</li> <li>- Förderfähig</li> <li>-</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- UV Strahlung hat keine Wirkung auf Hausstaub</li> <li>- Schimmelsporen werden kaum geschädigt</li> <li>- Mögliche Augenschädigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsintensiv mit den daraus resultierenden höheren Folgekosten</li> <li>- Reinigung durch ausgewiesene</li> </ul>

	bei direktem Einblicken	Fachkräfte nach VDI 6022 - HEPA Filter sammeln aktive Viren nur ein, anstatt sie zu zerstören und müssen daher regelmäßig ausgetauscht werden. - Höherer Energieverbrauch
--	-------------------------	---

Daraus resultierend schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit den Schulleitungen vor, sich bei der Beschaffung auf UV-C Anlagen zu konzentrieren.

Bei einer ersten Markterkundung wurden für 67 geeignete Anlagen Kosten in Höhe von 186.000 € genannt. Um einen Puffer zu haben schlägt die Verwaltung vor, einen Gesamtbetrag von „bis zu 200.000 €“ anzugeben.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-359

Datum: 27.12.2021

## Beschlussvorlage

Gliederung der zukünftigen Jahresabschlüsse der Stadt Eberbach

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.01.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.01.2022	öffentlich

### Beschlussantrag:

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 Gemeindehaushaltsverordnung wird nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 Gemeindehaushaltsverordnung aufgestellt

### Klimarelevanz:

keine

### Sachverhalt / Begründung:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde am 20.05.2021 vom Gemeinderat festgestellt. Der nächste Schritt ist die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2014 ff.

Nach § 95 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Rechenschaftsbericht soll

- ein reales Bild über die finanzielle Lage der Stadt Eberbach vermitteln und dabei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft berücksichtigen,
- den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung darstellen und eventuelle Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darlegen,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung aufzeigen,
- ggf. die Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen erläutern.

Die Verwaltung schlägt vor, in den zukünftigen Abschlüssen der Stadt Eberbach die zur politischen Steuerung erforderlichen Schlüsselprodukte und Kennzahlen in einem

ausführlichen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese Ausführungen liefern einen deutlich höheren Informationsgewinn über die tatsächliche finanzielle Entwicklung eines Haushaltsjahres als die Auswertung von Detailergebnissen auf der Ebene von Produktbereichen oder gar Kostenstellen.

Der Jahresabschluss 2014 wird in Eberbach der erste sein, der auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes NKHR erstellt wird. Es handelt sich hierbei um das bekannte Drei-Komponenten-System des Rechnungswesens:

- Die Ergebnisrechnung enthält die Erträge und Aufwendungen
- Die Finanzrechnung umfasst Ein- und Auszahlungen
- Die Bilanz: Auf Basis einer Vollvermögensrechnung wird der Vermögensstatus ermittelt und in der Bilanz dargestellt.

Der Jahresabschluss der Stadt Eberbach richtet sich nach der „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen)“ vom 30.08.2018.

Der Jahresabschluss ist – wie auch der Haushaltsplan – zu gliedern. Die Struktur des Haushaltsplanes in Konten, Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten, Schlüsselpositionen und Investitionen ist sehr umfangreich. Die große Datenmenge trägt nicht zur Übersichtlichkeit des Abschlusses bei.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Struktur des Jahresabschlusses zu komprimieren und den Planvergleich des Jahresabschlusses nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen. Gemeinderat und Verwaltung können sich somit einen schnelleren Überblick über tatsächliche Entwicklung in den einzelnen Teilhaushalten verschaffen. Für die Haushaltsplanung könnte trotzdem die gewohnte Gliederung beibehalten werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**